Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 ELGA-VO 2015 Sicherheitsanforderungen an Prozesse

ELGA-VO 2015 - ELGA-Verordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Betreiber von ELGA-Komponenten (§ 24 GTelG 2012) haben am Ticket-System der Serviceline § 14 der ELGA- und eHealth-Supporteinrichtungsverordnung (SupE-V), BGBl. II Nr. 11/2025) teilzunehmen. Die Serviceline hat auf eine möglichst effiziente Abwicklung zu achten.
2. (2)Die Betreiber von ELGA-Komponenten haben die Betriebsprozesse zur
    1. 1.Erfassung von IT-Sicherheitszwischenfällen,
    2. 2.Reaktion auf IT-Sicherheitsprobleme,
    3. 3.Änderung der technischen Infrastruktur von ELGA-Komponenten,
    4. 4.Eingliederung und Ausrollung neuer Software,
    5. 5.Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen sowie
    6. 6.Aufrechterhaltung der Betriebskontinuität

    gemäß § 8 GTelG 2012 zu dokumentieren.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at